

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ingenieurbüro Holzenkamp für Energie- und Gebäudetechnik und Energiekonzepte

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Technischen Büro.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Technischen Büro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Technischen Büros - Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Technischen Büros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Technische Büro - Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das Technische Büro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das Technische Büro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Technische Büro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Das Technische Büro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Technischen Büros - Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Technische Büro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Technische Büro - Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 7 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Technischen Büro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Das Technische Büro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Technischen Büros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Technische Büro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Technische Büro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das Technische Büro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Technischen Büro erbrachten Leistungen (auch Teilleistungen) zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO oder einer Nachfolgewährung erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer - derzeit 19%) nicht halten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Honorartafeln der jeweils gültigen HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) Vertragsinhalt. Bei Verträgen außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland können abweichende Honorarvereinbarungen oder nach den jeweiligen Landesbestimmungen gültige Honorare vereinbart werden.
- e) Das Honorar wird fällig bei Vorlage bzw. nach Erstellung der jeweiligen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungsphase oder Teilleistung.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Technischen Büros.

8.) Geheimhaltung

a) Das Technische Büro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

b) Das Technische Büro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Technische Büro berechtigt, das

vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise - entsprechend notwendiger Absprache mit dem Auftraggeber - zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

c) Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht hiervon sind z. B. die Preisfragen an Dienstleister, Hersteller oder Lieferanten. Diese Daten werden so weit als möglich anonymisiert.

9.) Schutz der Pläne

Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. des Technischen Büros sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder

teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Technischen Büros - Ingenieurbüros zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.

Das Technische Büro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Technischen Büros - Ingenieurbüros

anzugeben.

10.) Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der

Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder vom Technischen Büro anerkannt.

11.) Insolvenz

Der Auftragnehmer ist zu Einstellung seiner Leistungen berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt. In diesem Falle stehen dem Auftragnehmer die restlichen und im Auftrag schriftlich niedergelegten noch unbezahlten Raten und finanzielle Ansprüche, sofern vereinbart, sofort zu.

12.) Rechtswahl, Gerichtsstand

a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Technischem Büro kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Technischen Büros vereinbart.

13.) Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bedingungen versehentlich gegen geltendes Recht verstoßen, so sind diese im Sinne des geltenden Rechts umzudeuten. Die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt dadurch unberührt.

Wolfenbüttel, den 23. Oktober 2012